

NACHTRÄGLICHE SICHERUNGSVERWAHRUNG

Der Staat als Sicherheitsrisiko?

• Frieder Dünkler und Angela Kunkat

Das Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter in Baden-Württemberg vom März 2001 ermöglicht die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Strafgefangenen, die sich während des Vollzugs als »gefährlich« erweisen, ohne dass es zu entsprechenden neuen Straftaten gekommen ist. Das Gesetz ist aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig sowie kriminalpolitisch überflüssig und verfehlt.

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland ein Gesetz erlassen, das es ermöglicht, bei Straftätern mit den formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (SV) vor Ablauf der Strafverbüßung eine zeitlich grundsätzlich unbegrenzte Verwahrung anzuordnen, wenn sie nachträglich als »gefährlich« erscheinen. Nachdem mehrere Bundesratsinitiativen keine Mehrheit der Bundesländer gefunden hatten und auch der Antrag Baden-Württembergs hinsichtlich einer »Öffnungsklausel« im EGStGB, die einen landesrechtlichen Sonderweg ermöglicht hätte, gescheitert war, besann man sich nunmehr auf die polizeirechtliche Dimension des Vorhabens und setzte das Gesetz v. 14.3.2001¹ (GBl. Baden-Württemberg v. 16.3.2001, S. 188 f.) kurz vor Ablauf der vergangenen Wahlperiode als landesrechtliches Straftäter-Unterbringungsgesetz (StrUBG) durch. Das Gesetz sieht im Einzelnen folgendes vor:

- »Gegen einen Strafgefangenen, der in einer Justizvollzugsanstalt des Landes unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, kann das Gericht die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt anordnen, wenn auf Grund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht.« (§ 1 Abs. 1 StrUBG)
- Die Anordnung erfolgt grundsätzlich unbefristet, kann aber auch befristet werden (§ 2 StrUBG).
- Zuständig ist die Strafvollstreckungskammer. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der

mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist. Dem Strafgefangenen wird ein Rechtsanwalt beigeordnet (§ 3 StrUBG). Die Anordnung setzt zwei Gutachten zur Frage der Gefährlichkeit voraus, davon kann eines von einem »sachverständigen Mitarbeiter« der Anstalt erstellt werden (§ 4 Abs. 2 StrUBG).

- Das Gericht *kann* jederzeit und *muss* spätestens alle zwei Jahre die Notwendigkeit der weiteren Vollziehung überprüfen (§ 5 Abs. 1 StrUBG).
- Der Vollzug erfolgt in einer Justizvollzugsanstalt (§§ 129–135 StVollzG gelten entsprechend, vgl. § 6 StrUBG).

»Problemlage«

Das Gesetz ist als weiterer »Höhepunkt« der Entwicklung des Strafrechts zum »Risikostrafrecht«¹ anzusehen. Nachdem bereits mit dem »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom Januar 1998 die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung erheblich erweitert wurden, soll nun eine weitere »Sicherheitslücke« geschlossen werden, indem Verurteilte, bei denen die Gerichte die besondere Gefährlichkeit zum Urteilszeitpunkt verneint haben, nunmehr nachträglich in eine entsprechende Verwahrung genommen werden können, wenn neue Tatsachen die erhebliche »Gefährlichkeit« belegen. Das Gesetz weist in seiner Begründung ausdrücklich darauf hin, dass die angestrebte bundeseinheitliche Regelung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Rahmen des StGB gescheitert sei,² auch eine Öffnungsklausel für landesrechtliche Sonderregelungen sei abgelehnt worden (vgl. BR-Drs. 159/00). Da demnach mit einer bundesrechtlichen Regelung nicht zu rechnen sei, habe man sich – gestützt auf ein Rechtsgutachten von Prof. Th. Würtenberger, Univer-

sität Freiburg – zur vorliegenden landesrechtlichen Regelung entschlossen (vgl. Landtags-Drs. B.-W. 12/5911, S. 7).

Das Gesetz war – wie erwähnt – schon in seiner Entstehung höchst umstritten und wird vermutlich in naher Zukunft das BVerfG beschäftigen. Dabei steht vor allem die gesetzeskompetenzrechtliche Frage im Vordergrund, weiterhin die Frage der Verhältnismäßigkeit, ferner aber sind auch kriminologische Ausgangspunkte zu hinterfragen, wie etwa diejenigen nach einer trefflicheren Prognose gerade der in der Praxis (glücklicherweise) sehr seltenen Ereignisse schwerer Gewaltkriminalität.

Gesetzgebungskompetenz des Landes oder des Bundes?

Grundsätzlich haben die Länder das Recht der Gesetzgebung (Art. 70 I GG). Dies gilt im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz nicht Gebrauch gemacht hat. Die Bundeskompetenz in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung wird u.a. damit begründet, dass die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 I und II GG). Art. 74 I Nr. 1 GG nennt als Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Strafrecht. Soweit der Bundesgesetzgeber die entsprechende Materie *erschöpfend* geregelt hat, besteht keine landesrechtliche Kompetenz. Die Sicherungsverwahrung ist in § 66 StGB abschließend geregelt, so dass aus Anlass der Begehung von Straftaten eine landesrechtliche Regelung nicht möglich ist.³ Soweit es sich um eine rein polizeirechtlich zu beurteilende Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt, ist die landesrechtliche Kompetenz gegeben (vgl. Art. 70 I GG). Die Frage ist also, ob das StrUBG als Strafrecht oder strafrechts-

unabhängige, polizeirechtliche Regelung der Gefahrenabwehr einzustufen ist, wie die baden-württembergische Landesregierung dies gerne sehen möchte. Das Gesetz vermeidet demgemäß den Begriff der Sicherungsverwahrung. Auch wird behauptet, dass die Bezugnahme auf die formellen Voraussetzungen der SV (d.h. entsprechende Vorverurteilungen wegen einer Anlasstat) »eher limitierende Funktion« habe,⁴ also Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgedankens sei. Verwiesen wird auf die Polizeigesetze der Länder, die mit dem Polizeigewahrsam (wenn auch von der Dauer deutlich kürzer und zeitlich begrenzt) ähnliche Ziele verfolgten.⁵ Demgegenüber hat Kinzig jüngst den gegenteiligen Standpunkt begründet: Ursprünglich war im § 5 Abs. 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933 (mit dem die SV eingeführt wurde) auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung enthalten. Bis 1970 war die Prognosestellung im Rahmen der Anordnung der SV auf den Zeitpunkt der Entlassung bezogen (§ 42e StGB a.F.), während erst das Erste Strafrechtsreformgesetz mit der Neuregelung des § 67c StGB am Ende der Strafe lediglich die Prüfung vorsieht, ob eine zum Urteilszeitpunkt verhängte SV tatsächlich vollzogen werden soll. Klar wird damit, dass der Zeitraum bis zum Strafende immer als Materie des Strafrechts angesehen wurde.⁶ Dies war auch den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg klar, die gerade deshalb die Bundesratsinitiative zur Änderung des StGB initiierten. Im ursprünglichen bayerischen Antrag ging es um einen neuen § 66a StGB im Sinne der nachträglichen SV. Das baden-württembergische StrUBG legt diesen Sachverhalt auch offen dar.

Auch wenn der primäre Grund der Anordnung Tatsachen sein sollen, die erst nach der Verurteilung eingetreten sind, werden diese doch stets mit einer schweren Anlasstat und ggf. einschlägigen Vorverurteilungen verknüpft. Würde es sich tatsächlich um ein lediglich der reinen Gefahrenabwehr verpflichtetes Gesetz handeln, so müsste es alle Fälle drohender erheblicher Straftaten gegen das Leben usw. einbeziehen. Gegenwärtig muss etwa ein Sexualtäter, der die formalen Voraussetzungen des § 66 nicht erfüllt, der sich im Vollzug (z.B. im Rahmen von Erkenntnissen der Therapeuten in der Sozialtherapie) als therapieungeeignet und stark rückfallgefährdet erweist, entlassen werden. Eine Unterbringung nach dem StrUBG ist nicht möglich, mangels psychischer Auffälligkeiten von Krankheitswert würde ggf. eine entsprechende landesrechtliche Unterbringung ebenfalls ausscheiden.

Entscheidend ist, dass die entsprechende Gefährlichkeitsprognose untrennbar mit der Anlasstat verknüpft ist. Während des Vollzugs aufgetretene neue Tatsachen, die nicht zugleich einen schwerwiegenden neuen Straftatbestand erfüllen, sind zur Begründung der Gefährlichkeit nur in Verbindung mit früheren Taten denkbar, die als Indiz für die Gefährlichkeit gewertet werden können. Dies wird auch in der Begründung des StrUBG deutlich: Zwar wird für die Erstellung

der Gefährlichkeitsprognose darauf verwiesen, dass nicht auf die Straftat abgestellt werden darf, deretwegen der Gefangene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sondern sich die Gefährlichkeit aus seinem Vollzugsverhalten ergeben soll. Allerdings können bei dieser Gefahrenprognose die in der Vergangenheit begangenen schweren Straftaten mitberücksichtigt werden (vgl. Landtag B.-W. Drs. 12/5911, S. 8). Faktisch handelt es sich damit um eine nachträgliche Bewertung der Gefährlichkeit bei der grundsätzlich für die SV in Frage kommenden Klientel. Dementsprechend kommt der Anlasstat nicht nur limitierende, sondern strafbegründende Funktion zu und handelt es sich bei der im StrUBG geregelten Materie um Strafrecht. Nicht zuletzt spricht dafür auch die Tatsache, dass die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt und nicht in einer Einrichtung für den polizeilichen Gewahrsam. Auch ist die Anordnung und Überprüfung der weiteren Vollstreckung den speziell für die Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung zuständigen Strafvollstreckungskammern, nicht den für den Polizeigewahrsam zuständigen Amtsgerichten übertragen. Der Erlass des baden-württembergischen StrUBG verstößt demnach gegen die Kompetenzregelung des Art. 74 I Nr. 1 GG. Es wird damit das Prinzip einer einheitlichen Strafrechtspflege in einem Bereich der schwersten Sanktionen (die Unterbringung erfolgt grundsätzlich unbefristet!) aufgegeben.

Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und Fragen der Prognose

Aufgrund des weitreichenden Eingriffs in die Grundrechte des Einzelnen hebt § 62 StGB den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders hervor, der bei der Anordnung einer Maßregel zu beachten ist. Grundsätzlich hat eine Maßregel zu unterbleiben, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und von ihm zu erwartenden sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Dabei hängt der Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr von der Wahrscheinlichkeit weiterer Taten ab (vgl. Stree/Schönke-Schröder, 26. Aufl. 2001, § 62 Rn. 1 f.). Die verfassungsrechtliche Frage der Verhältnismäßigkeit ist daher eng verknüpft mit den empirischen Befunden der Prognoseforschung. Die Frage der Angemessenheit des Gesetzes im Hinblick auf den angestrebten besseren Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten basiert auf empirisch überprüfbaren Prämissen. Obwohl dem Gesetzgeber – wie das BVerfG immer wieder betont⁷ – ein erheblicher Gestaltungsspielraum zugestanden werden muss, wäre ein Gesetz, das diese Zielsetzung von vornherein nicht erfüllen kann oder nur unter unangemessener Beeinträchtigung der ebenfalls schutzwürdigen Freiheitsrechte (Art. 2 II, 104 II GG) potenzieller Rechtsbrecher verfassungswidrig. Das StrUBG fordert eine relativ sichere Prognose ei-

ner erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit etc. der potenziellen Opfer, d.h. einen erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad (vgl. Peglau 2000, S. 150). Die Sachverständigen müssen ferner nicht irgendeinen möglicherweise in entfernter Zeit erwartbaren Rückfall, sondern die gegenwärtige zum Entlassungszeitpunkt vorliegende erhebliche Gefahr vorhersagen. Diese Prognose ist ebenso wenig leistbar wie der Ausschluss der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, wie sie für die Entlassung aus dem Maßregelvollzug seit dem Gesetz von 1998 zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in §§ 454 II, 463 III StPO verlangt wird.⁸ Soweit mit Hinweisen auf Forschungen im Ausland die »Machbarkeit« solcher Prognosen postuliert wird,⁹ wird für den vorliegenden Kontext ver-

»Auch wenn der primäre Grund der Anordnung Tatsachen sein sollen, die erst nach der Verurteilung eingetreten sind, werden diese doch stets mit einer schweren Anlasstat und ggf. einschlägigen Vorverurteilungen verknüpft. Würde es sich tatsächlich um ein lediglich der reinen Gefahrenabwehr verpflichtetes Gesetz handeln, so müsste es alle Fälle drohender erheblicher Straftaten gegen das Leben usw. einbeziehen«

kannt, dass beispielsweise auch die englischen Ergebnisse eines risk assessment stets auf der Beurteilung von Straftätern im Hinblick auf ihre gesamte Lebensentwicklung und häufig früh ausgebildete Persönlichkeitsstörungen sowie andere Integrationsprobleme beruhen. Der Fall, dass zum Urteilszeitpunkt eine erhebliche Gefährlichkeit nicht diagnostiziert werden kann, dann aber im Vollzugsverlauf wohl, ist wissenschaftlich nicht begründbar. Kinzig hat eindringlich belegt, dass schon in der jetzigen Situation mehr als 60 %, möglicherweise mehr als 90 % der Sicherungsverwahrten vermutlich zu den sogenannten »falschen Positiven«, d.h. zu den unzutreffend als gefährlich diagnostizierten gehören.¹⁰ Diese Art von Prognosefehlern wird sich mit der Klientel des StrUBG noch weiter erhöhen. Es gehört zum gesicherten Kenntnisstand der Strafvollzugsforschung, dass der Schluss von intramuralem Verhalten auf das Verhalten nach der Entlassung nur sehr bedingt möglich ist. Sogenanntes renitentes Verhalten kann den Überlebenswillen des Gefangenen dokumentieren und prognostisch neutral oder po-

sitiv zu werten sein, unauffälliges Verhalten kann Ausdruck von Zweckanpassung ohne ernsthafte Änderungsbereitschaft sein, das eher eine negative Prognose rechtfertigen kann. Letztlich handelt es sich bei alledem um Folgen der Inhaftierung, also einen Bereich, für den der Strafvollzug selbst zumindest mitverantwortlich erscheint. Der Strafvollzug bescheinigt sich in diesen Fällen sein eigenes Versagen. Nicht der vermeintlich gefährliche Gefangene, sondern die Verantwortlichen des Strafvollzugs werden so zum Sicherheitsrisiko.

»Faktisch handelt es sich damit um eine nachträgliche Bewertung der Gefährlichkeit bei der grundsätzlich für die Sicherungsverwahrung in Frage kommenden Klientel. Dementsprechend kommt der Anlasstat nicht nur limitierende, sondern strafbegründende Funktion zu und handelt es sich bei der im StrUBG geregelten Materie um Strafrecht. Nicht zuletzt spricht dafür auch die Tatsache, dass die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt und nicht in einer Einrichtung für den polizeilichen Gewahrsam«

Die im Gesetz genannten Indizien wie etwa die Ablehnung oder der Abbruch einer Sozialtherapie erscheinen in keiner Weise als empirisch abgesichertes Kriterium. Zwar werden Sozialtherapieabbrecher häufiger rückfällig als Programmteilnehmer, die bis zum Ende durchgehalten haben, jedoch werden auch insoweit nur die wenigsten Entlassenen wegen schwerer Gewalttaten verurteilt.¹¹ Das Argument ist im übrigen als zynisch anzusehen, solange Wartezeiten (in Baden-Württemberg von bis zu einem Jahr) oder fehlende Behandlungskapazitäten für den Gefangenen zum Bumerang werden. § 4 StVollzG, wonach der Gefangene nicht zur Mitwirkung gezwungen werden kann, wird nun vollends ausgehebelt. Therapieabbruch kann im Einzelfall als durchaus positive Reaktion und Überlebensstrategie angesehen werden. Für pauschale Bewertungen, wie im StrUBG angelegt, fehlt es jedoch an der empirisch gesicherten Grundlage.

Die vermeintlich rechtsstaatliche Absicherung der Gefährlichkeitsprognose auf der Basis zweier Gutachter erweist sich ebenfalls als unzulänglich. Es ist kaum denkbar, dass ein zweiter Gutachter im Verhältnis zu dem Anstaltspsychologen/-psychiater, der den Gefangenen und die

Vollzugsbedingungen im Zweifel besser kennt, zu einem anderen Ergebnis gelangt. Die richterliche Anordnungscompetenz wird ebenfalls ins Leere laufen, denn welcher Richter wird gegen zwei Gutachter das Risiko auf sich nehmen, Vorwürfen ausgesetzt zu werden, erheblichen Straftaten Vorschub geleistet zu haben?

Die *Unverhältnismäßigkeit* des StrUBG ergibt sich noch aus einem anderen Gesichtspunkt: Das geltende Recht geht davon aus, dass nach voller Strafverbüßung Entlassene unter Führungsaufsicht gestellt werden, um durch eine entsprechende Hilfe und Kontrolle das Rückfallrisiko zu vermindern (vgl. § 68 f StGB). Schon der Verstoß gegen Weisungen und Auflagen ist strafbewehrt (§ 145 a StGB). Keiner der Entwürfe für die nachträgliche SV noch das baden-württembergische Gesetz haben die Unzulänglichkeit der Führungsaufsichtspraxis behauptet, geschweige denn belegt. Wenn das mildere Mittel aber nicht offensichtlich weniger effizient erscheint, fehlt es für den einschneidenderen Eingriff in die Freiheitsrechte des betroffenen potenziellen Straftäters an der Erforderlichkeit. Diese wird auch im Einzelfall kaum belegbar sein, solange keine experimentell-kontrollierten Wirkungsstudien in diesem Bereich vorliegen.

Weitere (verfassungs-)rechtliche Probleme

Das StrUBG wird aber auch aus anderer Hinsicht für verfassungsrechtlich bedenklich angesehen. Sieht man in der nachträglichen SV – wie oben dargelegt – eine Reaktion auch auf die Anlasstat, so ist eine unzulässige Doppelbestrafung i. S. d. Art. 103 III GG gegeben.¹² Hinzu kommt, dass es sich faktisch um eine Durchbrechung der Rechtskraft des Ausgangsurteils handelt (das eine besondere Gefährlichkeit verneint hatte), die im Rahmen der StPO in Form der Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten nur in extremen Ausnahmefällen zugelassen ist (vgl. § 362 StPO). Diese zu Recht strengen Verfahrensvoraussetzungen werden mit dem StrUBG umgangen. Im übrigen erscheint das Verfahren rechtsstaatlich insoweit bedenklich als die Entscheidung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, d.h. mit der minimalen Einlegungsfrist von einer Woche, wonach das Beschwerdegericht ohne mündliche Verhandlung entscheidet (vgl. § 3 Abs. 2 StrUBG i. V. m. §§ 311, 309 StPO).

Ein weiterer gewichtiger Einwand gegen das StrUBG ergibt sich aus Art. 5 I EMRK, der wie Kinzig anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zutreffend feststellt, eine strafverfahrensunabhängige vorbeugende Verwahrung nicht zulässt.¹³

Fazit

Das baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter

Straftäter ist wegen der mangelnden Gesetzgebungskompetenz und eines Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verfassungswidrig. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung ist überflüssig, ein nachgewiesener praktischer Bedarf existiert nicht. Es wäre erfreulich, wenn sich das Bundesjustizministerium ebenso wie die Mehrheit der Bundesländer in dieser Hinsicht eindeutig erklären würde. Das Gesetz ist ein typisches Produkt symbolischer Gesetzgebung in Zeiten des Wahlkampfs. Leider ist seine Laufzeit vermutlich länger als die Amtsperiode der neu gewählten Landesregierung, die mit derartigen Initiativen selbst zum Sicherheitsrisiko zu werden droht.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift, Angela Kunkat ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald

Anmerkungen

- 1 Vgl. *Prittitz, C.*: Strafrecht und Risiko. 1993.
- 2 Eine Ergänzung des StGB um § 66a (so ein bayerischer Gesetzesentwurf, BR-Drs. 699/97) wurde schon 1998 vom Bundesrat abgelehnt, vgl. BR-Drs. 894/98.
- 3 Dies wird auch in der Begründung des StrUBG erwähnt, vgl. Landtag B.-W. Drs 12/5911, S. 7.
- 4 So *Peglaw, J.*: »Nachträgliche Sicherungsverwahrung« – eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland? ZRP 2000, S. 147–151 (149).
- 5 Vgl. *Peglaw, a. a. O.* (Anm. 4).
- 6 Vgl. *Kinzig, J.*: Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter. NJW 2001, S. 1455–1459 (1455 f.).
- 7 Vgl. im Bereich des StVollzG z.B. das Urteil zur Arbeitsentlohnung, BVerfG NSTz 1998, S. 378 ff.
- 8 Vgl. zur Kritik schon *Schöch, H.*: Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose. In: Albrecht, H.-J., u.a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin 1998, S. 1239–1256 (1248).
- 9 So etwa *Peglaw, a. a. O.* (Anm. 4), S. 150.
- 10 Vgl. *Kinzig, a. a. O.* (Anm. 6), S. 1457 f.
- 11 Vgl. allgemein zur Rückfall- und Behandlungsforschung *Dünkel, F.*: Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand. In *Jehle* (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach 2000, S. 379–414 und *Rehn, G.*, u.a. (Hrsg.): Behandlung »gefährlicher Straftäter«. Herbolzheim 2001 m. jew. w. N.
- 12 Vgl. i. E. *Kinzig, a. a. O.* (Anm. 6), S. 1457 f.
- 13 Vgl. *Kinzig, a. a. O.* (Anm. 6), S. 1458.